

**Verordnung
über die Pauschalierung von Staatsbeiträgen
im Gesundheitswesen
(Änderung)**

(vom 3. Dezember 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Pauschalierung von Staatsbeiträgen im Gesundheitswesen vom 18. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3. Die pauschalierten Staatsbeiträge werden auf der Grundlage von Kontrakten ausgerichtet, welche die Gesundheitsdirektion mit den Krankenhäusern und die Bildungsdirektion mit den Schulen der Krankenpflege abschliessen. Grundlage

Kommt kein Kontrakt zu Stande, legen die Direktionen mit Verfügung fest:

- a) die Staatsbeiträge auf Grund der Kriterien einer wirksamen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung und auf Grund eines Leistungs- und Kostenvergleichs mit anderen Leistungserbringern,
- b) die weiteren Inhalte gemäss §§ 4 und 6 Abs. 1.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi